

Satzung der Linksjugend ['solid] Mannheim
(beschlossen am 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 28. April 2014)

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid] Mannheim. Kurzbezeichnungen sind Linksjugend Mannheim und ['solid] Mannheim.
- (2) Die Basisgruppe Mannheim ist Teil des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] und eine Gliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (3) Zweck der Jugendstruktur ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung.
- (4) Sitz und Tätigkeitsbereich ist Mannheim.
- (5) Alle nicht im weiteren aufgeführten Punkte werden durch die Landes-, - übergeordnet Bundessatzung bestimmt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §2 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (4) b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §2 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
 - Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - die Basisgruppe Mannheim nach außen zu vertreten. Politische Positionen müssen dem Mehrheitsbeschluss der Basisgruppe entsprechen. .
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - die Geschäftsordnung einzuhalten,
 - basisdemokratisch gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.

§ 4 Organe

Organ der Basisgruppe Mannheim ist die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel sechs Tage im Voraus. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese auch verkürzt werden.
- (3) Alle Mitglieder und anwesenden Nichtmitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Das aktive Stimmrecht und weitere Mitgliederrechte können mit einfacher Mehrheit auch auf Nichtmitglieder übertragen werden.

§ 6 Kreisgeschäftsführung

- (1) Die Linksjugend ['solid] Mannheim wählt auf einer Mitgliederversammlung quotiert zwei Kreisgeschäftsführer*innen. Die Dauer der Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Aufgaben der Kreisgeschäftsführung sind rein administrativ. Dazu gehört insbesondere auch die Verantwortung für die Finanzen.
- (2) Die Geschäftsführer*innen dürfen jederzeit durch Beschluss einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 7: Finanzen

- (1) Die Geschäftsführung informieren die Mitglieder alle sechs Monate auf einer Mitgliederversammlung über Einnahmen, getätigte Ausgaben sowie den aktuellen Kontostand.
- (2) Die Mitglieder sind über jegliche Ausgaben zu informieren. Über Ausgaben von mehr als 50 € muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ausgaben unter 50 € erfolgen von der Geschäftsführung unter Absprache mit mindestens einem weiteren Mitglied der Basisgruppe.
- (3) Das Basisgruppenbudget von 150 €, welches vom Landesverband gestellt wird, darf nur nach einer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung angetastet werden.

§ 8 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung ist eines der Grundprinzipien des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Versammlung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus Mannheim am 21. Juli 2011 in Kraft. Sie wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 28. April 2014 geändert.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen und sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.